



Satzung

über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Radibor (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 93,00 €.

(2) Der Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 34,00 €.

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Leiters der Gemeindefeuerwehr im vollen Umfang wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter der Gemeindefeuerwehr. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist dabei anzurechnen.

Der Leiter der Gemeindefeuerwehr bzw. dessen Stellvertreter zeigt dem Bürgermeister unverzüglich die Stellvertretung an.

(3) Die Leiter der Ortsfeuerwehren und die eingesetzten Standortleiter der zusätzlichen Standorte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortswehrleiter Milkel	35,00 €
Ortswehrleiter Radibor	35,00 €
Standortleiter Cölln	27,00 €
Standortleiter Luppa	27,00 €

(4) Die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Stellvertreter Ortswehrleiter Milkel	17,00 €
Stellvertreter Ortswehrleiter Radibor	19,00 €

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist dabei anzurechnen.

Der Leiter der Ortsfeuerwehr bzw. dessen Stellvertreter zeigt dem Gemeindefeuerwehrleiter unverzüglich die Stellvertretung an.

(5) Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortsfeuerwehr Milkel	15,00 €
Ortsfeuerwehr Radibor	16,50 €

(6) Die Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortsfeuerwehr Milkel	15,00 €
Ortsfeuerwehr Radibor	16,50 €

Die Funktionen Gerätewart und Atemschutzgerätewart sind dabei eigenständige Funktionen und können nicht von ein und derselben Person ausgeführt werden.

(7) Die Funkgerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortsfeuerwehr Milkel	8,00 €
Ortsfeuerwehr Radibor	8,00 €

(8) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

Jugendfeuerwehr Lupp	30,00 €
Jugendfeuerwehr Milkel	30,00 €
Jugendfeuerwehr Radibor	30,00 €

(9) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehr Radibor, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben, beträgt 13,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

(10) Für die Durchführung von angeordneten Brandsicherheitswachen gem. § 23 SächsBRKG werden 15,00 € je geleistete Stunde festgesetzt.

(11) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen gem. § 22 SächsBRKG werden 15,00 € je geleistete Stunde festgesetzt.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt halbjährlich jeweils zum Ende des I. und III. Quartals.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4 Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Radibor Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlags infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit gemäß § 62 Absatz 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO in der jeweils gültigen Fassung verlangen.
- (2) Die Höhe des Verdienstausschlags ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Reisekosten

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters oder seinem Beauftragten (Dienstreiseauftrag) neben der Entschädigung nach § 1 Dienstreisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 6 Abgeltung von Auslagen

Mit den Leistungen nach den §§ 1 und 5 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Telefonate, Nutzung des privaten Internets, Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes) abgegolten.

§ 7 Zuwendungen für die Kameradschaftskassen

- (1) Für alle Mitglieder der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortswehren werden jährlich für die Kameradschaftspflege pro Kamerad 7,50 € ausgezahlt. Zusätzlich werden 2,50 € für Ehrungen, Auszeichnungen und Jubiläen pro Kamerad gezahlt.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren in den Ortswehren

Radibor – Feuerwehr Radibor und Feuerwehr Luppä - und Milkel

erhalten jährlich für die Kameradschaftspflege pro Kamerad 10,00 €.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Radibor (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS) vom 19. Juli 2017 außer Kraft.

Radibor, 16. Dezember 2021


M. Rentsch
Bürgermeisterin

